

Haus- und Benutzungsordnung für das MOC

Anlage 1 zum Mietvertrag Präsentationsflächen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das MOC Event- und Ordercenter Messe München (nachfolgend MOC genannt), Lilienthalallee 40, 80939 München. Im MOC befinden sich in den Obergeschossen Orderbüros der Mode-, Sport- und Schuhbranche für Fachhändler, im Erdgeschoss ein Veranstaltungsbereich mit Präsentationsflächen und Kongressräumen sowie ein Foyer-Bereich mit Serviceeinrichtungen. Betreiber des MOC ist die Messe München GmbH (nachfolgend MMG genannt).

2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die sich im MOC, gleich aus welchem Grund, aufhalten.

§ 2 Besuch

1. Zutritt zum Orderbereich des MOC haben nur Fachverkäufer sowie Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Vertragspartner der Orderbüromieter. Zutritt zum Veranstaltungsbereich haben nur Personen, die sich im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises (Ausstellerausweis, Arbeitskarte) befinden. Der Zugang zu den Servicebereichen ist frei. Das Betreten des MOC erfolgt auf eigene Gefahr. Die MMG übernimmt keine Haftung.

2. Die MMG ist berechtigt, Personenkontrollen durchzuführen und Unbefugte des Hauses zu verweisen. Bei Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden. Die MMG darf in jedem Fall Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung auf ihren Inhalt kontrollieren.

3. Für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche des MOC ist ein Zugangskontrollsystem eingerichtet. Zugangsausweise werden für Berechtigte (Facheinkäufer, Aussteller, Aufbaupersonal, Lieferanten, Tagesbesucher der Mieter) von der Zentralinformation ausgestellt. Die Ausweise sind sichtbar zu tragen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Allgemeine Öffnungszeiten

Das MOC ist regelmäßig Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Sofern keine Veranstaltungen stattfinden, bleibt das MOC an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

2. Öffnungszeiten Orderbüros

Die Orderbüros der einzelnen Center sind grundsätzlich während der jeweiligen Hauptorderphasen Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00, in den übrigen Zeiten montags von 09:00 bis 17:00 Uhr besetzt. Außerhalb dieser Zeiten sind regelmäßig nicht alle Orderbüros besetzt. Die MMG übernimmt keine Gewähr dafür, dass jedes Orderbüro in den o.g. Zeiten tatsächlich besetzt ist.

3. Öffnungszeiten Veranstaltungen

Während Veranstaltungen ist der Veranstaltungsbereich zu den jeweils gesondert bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

§ 4 Fahrzeugverkehr

1. Liefer- und Lastfahrzeuge dürfen zur Belieferung von Mietern und zur An- und Abfahrt von Ausstellungsgütern nur mit Erlaubnis der MMG das MOC-Gelände befahren. Ständige Lieferanten, Standbaufirmen etc. können einen Dauereinfahrtsschein beantragen. Für den Lieferverkehr sind grundsätzlich die Anlieferzonen zu benutzen. Die MMG ist berechtigt, die Verweildauer des Lieferverkehrs zeitlich zu beschränken und Sicherheit in Geld für die Einhaltung der Verweildauer zu verlangen. Die Sicherheit verfällt, wenn das Zeitlimit überschritten wird, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden an der Zeitüberschreitung.

2. Auf dem Gelände des MOC darf die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden.

3. Die Anlieferzonen dürfen nur zum Be- oder Entladen befahren werden. Das Parken in den Anlieferzonen ist nicht gestattet. Die Anlieferungszone im 2. UG ist der Belieferung der Orderbüromieter sowie der MMG und ihrer Servicefirmen vorbehalten. Die Anlieferungszone im Erdgeschoss dient der Beschickung der Veranstaltungen.

4. Kräftefahrzeuge dürfen nur in der Tiefgarage und sonstigen ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Kräftefahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

5. Der Einsatz von Kran- und Hebefahrzeugen, Staplern etc. – mit Ausnahme handbetriebener Hebezeuge, Karren etc. – darf auf dem ganzen MOC Gelände nur über den offiziellen Messespediteur erfolgen.

6. Die MMG behält sich vor, das Befahren des MOC-Geländes während Veranstaltungen nur zu bestimmten Tageszeiten und / oder in bestimmten Geländebereichen zu gestatten.

7. Das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr – die MMG übernimmt keine Haftung.

8. Soweit in dieser Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der StVO.

§ 5 Sicherheit des Geländes

1. Die technischen Einrichtungen, z. B. Aufzüge, dürfen nur den Betriebsvorschriften, der zugelassenen Personenzahl bzw. dem zugelassenen Beladungsgewicht entsprechend genutzt werden. Unbefugten Personen ist der Zugang zu technischen Einrichtungen nicht gestattet.

2. Einrichtungen der Sicherheit, Notausgänge, Fluchtwege sind ständig freizuhalten und dürfen nur in den Fällen der Gefahr benutzt werden.

3. Bei der Benutzung des Gebäudes sind von jedermann die behördlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt u.a. auch für die Beachtung der Brandschutzbestimmungen.

§ 6 Allgemeines Verhalten

1. Das MOC darf von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten werden.

2. Das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung der MMG erlaubt. Wird die Einwilligung erteilt, so ist derjenige, der das Tier mit sich führt, verantwortlich, dass Gefahren oder Nachteile für die MMG oder Dritte nicht entstehen. Das Freilaufenlassen von Tieren ist verboten.

3. Das Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen und Zeichnen im MOC ist Besuchern nicht gestattet. Die MMG kann verlangen, dass Foto-, Video-, Filmapparate sowie Zeichengeräte beim Pförtner deponiert werden. Pressefotografen, Fernsehteams sowie Fotografen, die für Aussteller und Mieter tätig werden, können bei der MMG eine Foto- bzw. Filmlaubnis erlangen.

4. Jede gewerbsmäßige Betätigung im MOC bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MMG. Im Veranstaltungsbereich ist aus Gründen der Sicherheit, des Umweltschutzes und technisch-organisatorischer Bedingungen das Erbringen von Leistungen in folgenden Bereichen konzessionierten Vertragsfirmen der MMG bzw. der MMG selbst ausschließlich vorbehalten: gastronomische Versorgung einschließlich Cafeteria, Bewachung, Reinigung, Getränkebelieferung. Die MMG behält sich vor, diese Bereiche zu erweitern.

5. Das Anbieten und Aufstellen von Waren auf den Gemeinschaftsflächen ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt die MMG.

6. Das Übersteigen der Einfriedungen sowie das Betreten der gärtnerischen Anlagen ist verboten.

7. Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) und sonstige Kundgebungen sind im MOC nicht gestattet. Die Verteilung von Druckschriften bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der MMG.

8. Das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten sowie die Benutzung von Werbeträgern etc. im MOC sowie in und an den Ausstellungshallen ist nicht gestattet.

9. Das Mitführen von Waffen sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im MOC verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die MMG.

10. Reparatur- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen dürfen innerhalb des Geländes nicht durchgeführt werden.

11. Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb des MOC ist zu unterlassen. Abfälle sind nach Wertstoffen und Restmüll getrennt in die entsprechenden Behältnisse einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in das MOC mitzubringen und dort abzustellen oder in Müllbehälter einzubringen.

12. Das Übermachten im MOC ist nicht erlaubt.

§ 7 Sonderregelungen

1. Abweichend von den Regelungen dieser Benutzungsordnung kann die MMG in Einzelfällen weitere Verbote oder Ausnahmeregelungen erlassen, die jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert oder aufgehoben werden können. Ausnahmebewilligungen kann die MMG mit Auflagen und Bedingungen verknüpfen.

2. Im MOC ist den Anordnungen des Personals der MMG und des von der MMG beauftragten Bewachungspersonal unverzüglich Folge zu leisten.

3. Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung ist, unbeschadet der daraus abzuleitenden Forderungen die MMG berechtigt, dem Betreffenden das Betreten des MOC für die Zukunft zu untersagen. Ferner kann Personen der Zutritt zum MOC verweigert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder sonstige Verletzungen des Hausrechtes der MMG vorhanden sind oder drohen.